



Newsletter

Datum 13.11.2012
Sperrfrist 13.11.2012, 11.00 Uhr

Nr. 6/12

INHALTSÜBERSICHT

1. MELDUNGEN

- *SwissDRG-Baserates 2012: Zwischenbilanz, Prüfmethode und Ausblick*
- *Abonnementspreise für den Kabelfernsehanschluss: Télélancy SA und Téléonex SA senken ihre Preise per 1. Januar 2013*
- *Einvernehmliche Regelung mit der Brunnengenossenschaft Reiden zu den Wasseranschlussgebühren*
- *Einvernehmliche Regelung zu den Wassergebühren mit der Energie Thun AG*
- *Reduktion der Verbrennungspreise bei der KVA Thun*

2. VERANSTALTUNGEN/ HINWEISE

-



1. MELDUNGEN

SwissDRG-Baserates 2012: Zwischenbilanz, Prüfmethodik und Ausblick

Per Anfang 2012 sind die neue Spitalfinanzierung und gleichzeitig das neue nationale Abrechnungssystem für stationäre Spitalleistungen „SwissDRG“ in Kraft getreten. In vielen Fällen sind die Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern gescheitert oder es kam zu erstaunlich hohen Tarifabschlüssen. Der Preisüberwacher musste deshalb so viele Empfehlungen abgeben wie noch nie seit Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) 1996. Die Tarifempfehlungen basieren auf einer individuellen Kostenüberprüfung und einem Benchmark mit effizient arbeitenden Referenzspitälern. Die Empfehlungen des Preisüberwachers an die Kantone beziehen sich dabei immer auf den Anteil an der Baserate, den die soziale Krankenversicherung zu übernehmen hat (jeweils knapp 50 Prozent).

Hohe Empfehlungszahl

Anfang Jahr sind gleichzeitig neue Spitalfinanzierungsregeln und eine neue nationale Tarifstruktur für die Abrechnung stationärer Spitalaufenthalte mit der Bezeichnung SwissDRG in Kraft getreten, dank welcher Spitalbehandlungen neu mit diagnosebezogenen Fallpauschalen abgerechnet werden können. Zudem führten die Versicherer die Tarifverhandlungen mit den Spitälern erstmals unkoordiniert in drei Verhandlungsgruppen statt wie früher via ihren nationalen Verband. Darüber hinaus waren die von Spitalseite gelieferten Daten- und Kalkulationsgrundlagen oft unbefriedigend, wovon man sich wohl höhere Tarife erhoffte: So waren einige Spitäler in den Tarifverhandlungen mit den Versicherern nicht gewillt, ihre Leistungsdaten entsprechend der neuen Struktur aufzubereiten, was die kalkulatorische Ermittlung der Baserate stark erschwerte. Andere lieferten unvollständige Kostendaten oder verweigerten diese den Versicherern und der Preisüberwachung sogar gänzlich, was damit begründet wurde, dass mit der Umstellung auf SwissDRG eine Kostenanalyse obsolet geworden sei. Dies ist allein schon deshalb unzutreffend, weil nur aufgrund von Kostendaten ein justizialer Entscheid durch die Kantonsregierungen (bzw. eine begründete Preisempfehlung durch die Preisüberwachung) gefällt werden kann. Folge davon waren viele gescheiterte Tarifverhandlungen und zugleich zahlreiche Tarifabschlüsse auf erstaunlich hohem Niveau. Aus diesen Gründen musste die Preisüberwachung (Pue) im laufenden Jahr so viele Empfehlungen zuhanden der Kantonregierungen erlassen, wie noch nie seit Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) im Jahr 1996. Die Kantonregierungen müssen die kantonal auszuhandelnden KVG-Tarife genehmigen und nötigenfalls (bei Scheitern der Tarifverhandlungen) auch festsetzen. Mit ihren zahlreichen Tarifempfehlungen will die Preisüberwachung erreichen, dass der Wechsel von den alten, kantonalen Tarifsystemen auf das neue nationale SwissDRG-Tarifsystem zur Abrechnung akutstationärer Spitalaufenthalte zumindest **keine Mehrkosten zu Lasten der sozialen Krankenversicherung** generiert. D.h. der Systemwechsel als solcher soll mithin zu keiner höheren Belastung der Prämienzahlenden führen.

Zweistufige Prüfmethodik

Wie prüft der Preisüberwacher? In einer **ersten Stufe** werden die vom Spital ausgewiesenen Kosten für stationäre Spitalleistungen zulasten der sozialen Krankenversicherung auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sowie der geltenden KVG-Rechtspraxis überprüft. U.a. gilt es dabei Kosten aus Überkapazitäten, universitärer Lehre und Forschung sowie weitere gemeinwirtschaftlichen Leistungen auszuscheiden und eine Teuerung für ein Jahr einzurechnen. Das Resultat sind standardisierte betriebswirtschaftliche Fallkosten, respektive ein Basisfallwert (Baserate). Die **zweite Stufe** der Tarifanalyse beinhaltet die Wirtschaftlichkeitsprüfung. Die kostenbasierte Baserate (immer auf Vollkostenbasis) wird dabei mit Baserates effizient arbeitender Referenzspitäler verglichen, d.h. ein **nationales Benchmarking** durchgeführt. Wenn nötig wird ein Tarifabzug für mangelnde Wirtschaftlichkeit empfohlen. Da sich die Empfehlungen des Preisüberwachers an die Kantone immer auf den Anteil an der Baserate beziehen, den die soziale Krankenversicherung zu übernehmen hat (jeweils



knapp 50 Prozent), bleiben die Spitalträger (Kantone und private Trägerschaften) aber im Übrigen selbstredend frei, allfällige Deckungslücken bei zu teuren Spitälern mit Steuer- oder anderen Mitteln zu füllen.

Nationales Benchmarking

Auch mit dem SwissDRG-System hat sich an der etablierten Logik nichts geändert, dass nach KVG nur die wirtschaftlich arbeitenden Leistungserbringer kostendeckende Tarife zugestanden erhalten. Bei jeder KVG-Tarifstruktur wird es Leistungserbringer geben, die mit den vorgesehenen Taxpunkten oder Kostengewichten (bei gegebenem Taxpunktwert, respektive Baserate) ihre Kosten nicht vollständig zu decken vermögen. Spitäler und Kliniken haben nach wie vor grundsätzlich keinen Anspruch auf eine unbesehene Überführung ihrer ausgewiesenen Kosten in Baserates. Art. 49 Abs. 1 KVG hält fest: „Die Spitaltarife orientieren sich an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen.“ Die Preisüberwachung führt ihre Wirtschaftlichkeitsvergleiche auf Basis selber kalkulierter Baserates sowie nötigenfalls auch aufgrund vertraglich vereinbarter Tarife durch. Mittlerweile verfügt die Preisüberwachung über eine genügend breite Datengrundlage in Form von selber kalkulierten Baserates für das Jahr 2012. Jede kalkulierte Baserate kann somit mit denjenigen anderer akutsomatischer Spitäler verglichen und einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen werden.

Die national gültige SwissDRG-Tarifstruktur erlaubt es, gesamtschweizerische Direktvergleiche von Baserates durchzuführen. Eine Baserate für stationäre Spitalleistungen beruht wie Tarmed- oder Physiotherapie-Taxpunktwerte auf einer nationalen Tarifstruktur. Taxpunktwerte sind bereits seit längerem zwischen Kantonen und Leistungserbringern verglichen worden und haben sich für Direktvergleiche (z.B. zwischen einer Einzelarztpraxis und einem grossen Spitalambulatorium) als geeignet erwiesen. Nach demselben Prinzip funktioniert die SwissDRG-Tarifstruktur. Diese ist in der Version 1.0, welche Grundlage für die Abrechnung der Fälle im Jahr 2012 bildet, vom Bundesrat mit Beschluss vom 6. Juli 2011 genehmigt worden. Die Genehmigung erfolgte ohne Vorbehalte, etwa bezüglich Abbildungsgüte bei schweren Fällen. Aufwändige Behandlungen und Operationen erlauben es den Spitälern, höhere Kostengewichte zu verrechnen. Somit sind in einem DRG-Tarifsysteem die Baserates von Kleinspitälern und solche von Universitätsspitälern grundsätzlich direkt miteinander vergleichbar, da dies dem Wesen eines derartigen Tarifsystems entspricht.

Trotzdem hat sich die Preisüberwachung dazu entschlossen, in der Anfangsphase des SwissDRG-Systems die **Universitätsspitäler** vorerst nur unter sich und noch nicht mit den Nicht-Universitätsspitälern zu benchmarken. Die Preisüberwachung erachtet dies als ein Entgegenkommen in der Einführungsphase gegenüber den Universitätskliniken. Es kann daraus aber kein Anspruch bezüglich der zukünftigen Prüfpraxis der Preisüberwachung abgeleitet werden. Das günstigste Universitätsspital ist aktuell (auf Basis der Kosten 2010) das Berner Inselspital mit einer von der Preisüberwachung kalkulierten SwissDRG-Baserate 2012 (100 %, inkl. Anlagenutzungskosten) von CHF 9'484.-. An diesem Betrag haben sich die anderen Universitätsspitäler zu messen. **Der nationale Benchmarkwert für die Universitätsspitäler** errechnet sich ausgehend vom Wert des Inselspitals zuzüglich einer Toleranzmarge von 2 %¹ und **beträgt damit CHF 9'674.-** (100 %, inkl. Anlagenutzungskosten). Universitätsspitäler mit kostenbasierten Baserates bis und mit diesem Wert halten der Wirtschaftlichkeitsprüfung stand. Höhere Baserates als Fr. 9'674.- erachtet die Preisüberwachung dagegen als unwirtschaftlich. Sie werden auf den nationalen Benchmarkwert herunterkorrigiert.

¹ Die Toleranzmarge wurde gegenüber dem freiwillig, mit kantonal unterschiedlichen Regeln und nicht flächendeckend angewendeten APDRG-System von 4 % (vgl. Urteil des BVGer vom 13. Dez. 2010 betreffend stationärer Tarif 2008 des Kantons Spitals Uri) auf 2 % reduziert, da das national gültige SwissDRG-System die Vergleichbarkeit der kalkulierten Baserates deutlich erhöht, womit sich eine Senkung der Toleranzmarge aufdrängt.



Die **Nicht-Universitätsspitäler** weisen wie die Universitätsspitäler bei den kalkulierten Baserates eine grosse Streuung auf. Die Preisüberwachung hat für das Tarifjahr 2012 auf Basis wirtschaftlich arbeitender öffentlicher Spitäler mit breitem Behandlungsspektrum auch für diese Spitalkategorie einen **nationalen Benchmarkwert** ermittelt. Er beträgt **Fr. 8'974.-** (100 %, inkl. Anlagenutzungskosten), wobei darin analog zum Wert für die Universitätsspitäler bereits eine Toleranzmarge von 2 % eingerechnet ist. Teurere Spitäler werden auf den Benchmarkwert herunterkorrigiert, günstigere erhalten die auf ihren Kosten basierende Baserate.

Ausblick

Der Verhandlungsprozess für die Baserates 2013 ist bereits angelaufen. Aufgrund der gemachten Erfahrungen mit dem Tarifierungsprozess 2012 erhofft sich die Preisüberwachung seitens der Spitäler einen **klar besseren Kosten- und Kalkulationsausweis** mit allen erforderlichen Leistungsdaten, **welcher den Versicherern bereits im Rahmen der Tarifverhandlungen zur Verfügung gestellt wird**. Dies soll dazu beitragen, die Tarifverhandlungen 2013 zu versachlichen. Zudem kann so vermieden werden, dass Verhandlungsergebnisse deutlich über den nach etablierter Praxis ermittelten anrechenbaren Kosten zu liegen kommen, wie dies im Verhandlungsprozess für die Tarife 2012 oft geschehen ist. **Die Versicherer** andererseits **sollten** zur Vermeidung administrativer Leerläufe und überhöhter Tarifabschlüsse **die Tarifverhandlungen** unter den verschiedenen Verhandlungsgruppen **deutlich besser koordinieren**.

[Stefan Meierhans, Manuel Jung]



Abonnementspreise für den Kabelfernsehanschluss: Télélancy SA und Téléonex SA senken ihre Preise per 1. Januar 2013

Die regionalen Kabelfernsehanbieter Téléonex SA und Télélancy SA reduzieren ihre monatlichen Abonnementspreise für den Kabelanschluss. Dazu haben sie sich kürzlich in einvernehmlichen Regelungen mit dem Preisüberwacher verpflichtet. Insgesamt profitieren ab Januar 2013 rund 17'000 Kunden und Kundinnen von den tieferen Abonnementspreisen.

In den letzten Monaten analysierte der Preisüberwacher die Preise der Kabelfernsehanbieter Télélancy SA und Téléonex SA, die zu den Netzbetreibern mit den teuersten Grundangeboten in der Schweiz gehören, und hat dadurch Preissenkungen erzielt. Die Unternehmen wurden anhand einer von der Preisüberwachung 2010 veröffentlichten vergleichenden Analyse der Grundangebote für Kabelfernsehen in der Schweiz² ausgewählt.

Gestützt auf die Preisvergleichsstudie und einer Analyse der Kosten der Téléonex SA und Télélancy SA ist es dem Preisüberwacher nach mehrmonatigen Verhandlungen gelungen, mit diesen Unternehmen einvernehmliche Regelungen³ abzuschliessen, die zu einer Senkung des monatlichen Abonnementspreises für den Kabelanschluss in der Grössenordnung von bis zu 10 % führen. Die folgende Tabelle zeigt die genauen Ergebnisse:

	Bis am 31. Dez. 2012	Ab dem 1. Jan. 2013	Monatliche Differenz	Jährliche Differenz
Téléonex SA				
Individuelles Grundangebot	Fr. 23.00	Fr. 21.50	-Fr. 1.50	-Fr. 18.00
Kollektives Grundangebot	Fr. 20.50	Fr. 20.00	-Fr. 0.50	-Fr. 6.00
Télélancy SA				
Individuelles Grundangebot	Fr. 23.90	Fr. 21.50	-Fr. 2.40	-Fr. 28.80
Kollektives Grundangebot	Fr. 20.35	Fr. 20.00	-Fr. 0.35	-Fr. 4.20

Tabelle 1: Preissenkung von Téléonex SA und Télélancy SA ab dem 1. Januar 2013

Diese Vereinbarungen betreffen etwa 17'000 Kabelanschlüsse (ca. 10'000 bei Télélancy und 7'000 bei Téléonex) und führen ab dem 1. Januar 2013 zu jährlichen Gesamteinsparungen von etwa 200'000 Franken. Der Preisüberwacher erwartet von den Hausbesitzern, dass sie die Senkung der Abonnementspreise für den Kabelanschluss bei den Mietnebenkosten berücksichtigen.

Die Kabelnetze stellen die häufigste Verbreitungsform von Fernsehen in der Schweiz dar. Sie nehmen deshalb auch aus medien- und kulturpolitischer Sicht eine wichtige Rolle ein. Die Kabelnetzbetreiber verfügen über eine solide Kundenbasis, die auch dank der Erweiterung der Produktpalette um digitale Angebote, Telefonie und Internet in den letzten Jahren nur minim rückläufig war.

Kabelnetze sind beinahe überall in der Schweiz zu finden, der Fernsehzugang über Kabel ist sehr verbreitet und – da in den meisten Häusern vorhanden – sehr einfach. Aus diesen Gründen ist der Preisüberwacher überzeugt, dass das Kabelfernsehen im laufenden Jahrzehnt die dominierende Form für die Übertragung von Fernsehinhalten bleiben wird.

² Die Studie ist unter www.preisueberwacher.admin.ch unter Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2010 Kabelfernsehpreise in der Schweiz einsehbar.

³ Zu finden unter www.preisueberwacher.admin.ch unter Dokumentation > Publikationen > Einvernehmliche Regelungen.



Der Preisüberwacher wird weiterhin darauf achten, dass die Kabelnetzbetreiber ein attraktives Grundangebot zu erschwinglichen Preisen anbieten, und wird sich gleichzeitig für ein möglichst flächendeckendes Angebot an digitalen und HD-Fernsehsendern einsetzen⁴.

[Stefan Meierhans, Andrea Zanzi]

⁴ Zu diesem Zweck hat der Preisüberwacher kürzlich eine einvernehmliche Regelung mit upc cablecom abgeschlossen. Weitere Informationen unter www.monsieur-prix.admin.ch unter Dokumentation > Publikationen > Einvernehmliche Regelungen > Einvernehmliche Regelung mit upc cablecom betreffend Abonnementspreise für den Kabelanschluss.



Einvernehmliche Regelung mit der Brunnengenossenschaft Reiden zu den Wasseranschlussgebühren

Die Preisüberwachung hat mit der Brunnengenossenschaft Reiden eine einvernehmliche Regelung über eine geringere Erhöhung der Wasseranschlussgebühren getroffen. Dabei wurde ein Faktor von 1.25 % der Gebäudeversicherungssumme und nicht wie vorgesehen von 1.5 % vereinbart.

[Andrea Friedrich]

Einvernehmliche Regelung zu den Wassergebühren mit der Energie Thun AG

Die Preisüberwachung hat mit der Energie Thun AG einvernehmlich vereinbart die *Anschlussgebühren* deutlich weniger zu erhöhen als vorgesehen. Die Erhöhung der *Verbrauchsgebühren* wurde demgegenüber nicht als missbräuchlich eingestuft.

Neue Anschlussgebühren der Energie Thun AG per 1.1.2013:

(Alle Preise in CHF)

Anschlussgebühren pro Belastungswert	Tarife 2012	Geplante Tarife per 2013	Neu ab 1.1.2013
Für die ersten 50 BW	120	120	120
Für die weiteren 100 BW	90	120	105
Für jeden weiteren BW	45	120	60

[Andrea Friedrich]

Reduktion der Verbrennungspreise bei der KVA Thun

Die Preisüberwachung hat im Jahr 2010 mit der Betreiberin der Kehrichtverbrennungsanlage Thun Gespräche über deren Verbrennungspreise geführt. Die Aussprache mündete in Tarifiereduktionen der KVA Thun. Der damaligen Preisreduktion lagen Annahmen zu der Verbrennungsmenge zugrunde, die sich heute, bedingt durch veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen, als zu niedrig erweisen. Die Preisüberwachung hat deshalb Anfang Jahr erneut das Gespräch mit der KVA Thun im Hinblick auf eine weitere Senkung der Verbrennungspreise gesucht. Diesen Verhandlungen ist die KVA Thun zuvor gekommen, indem sie angekündigt hat, den Verbrennungspreis um Fr. 5.- auf Fr. 130.- pro Tonne zu senken. Die Preisüberwachung hat diesen Schritt zur Kenntnis genommen, behält sich aber das Recht vor, zu gegebener Zeit die Abklärungen wieder aufzunehmen.

[Jörg Christoffel]

2. VERANSTALTUNGEN/HINWEISE

-



Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 031 322 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 031 322 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 031 322 21 05